

Merkblatt zur Ausscheidung des Gewässerraums

1 Ausgangslage

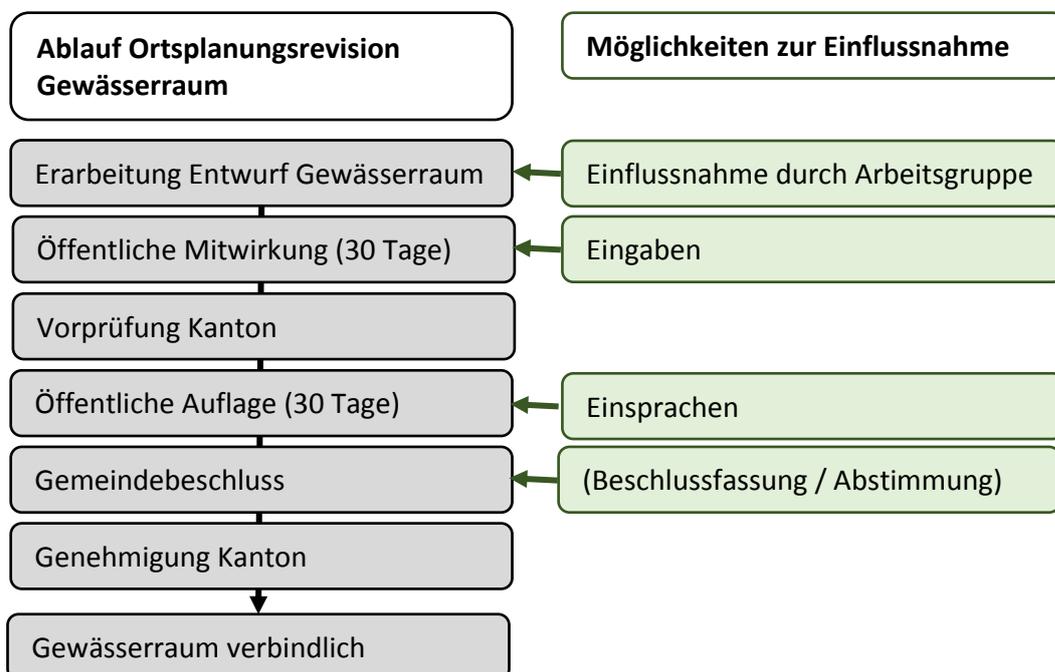
Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wie auch der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Kantone verpflichtet, den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 auszuschneiden. Ziel der Gewässerraumausscheidung ist die Förderung von Renaturierungsmassnahmen, Sicherstellung einer extensiven Nutzung des Gewässerraums und eine Milderung der negativen Folgen der Wasserkraftnutzung.

2 Umsetzung Kanton Bern

Im Kanton Bern sind die Gemeinden für die raumplanerische Festlegung und Dimensionierung der Gewässerräume zuständig. Es ist deren Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung der Gewässerräume in der Ortsplanung sinnvoll umzusetzen und diese in der baurechtlichen Grundordnung oder Überbauungsordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen.

3 Möglichkeiten zur Einflussnahme – nehmen Sie diese wahr!

Die Gewässerräume werden im Rahmen eines kommunalen Planverfahrens (z.B. Ortsplanungsrevision) definiert. Dieser Prozess lässt verschiedene Möglichkeiten zur Einflussnahme zu:



Damit bei der Ausscheidung der Gewässerräume die Anliegen der Grundeigentümer berücksichtigt werden, empfiehlt der Berner Bauern Verband eine aktive Mitarbeit der Landwirtschaft und kann bei Fragen Unterstützung anbieten.

Erarbeitung

Je früher Anliegen eingebracht werden, desto eher werden diese berücksichtigt. Idealerweise kann eine Arbeitsgruppe Landwirtschaft gebildet werden. Diese befasst sich explizit mit der

Thematik Gewässerraum in der Landwirtschaft und ist bereits bei der Erarbeitung des ersten Entwurfes involviert. Zentrale Themen sind dabei die Punkte, welche im Handlungsspielraum aufgeführt sind. Ein Erläuterungsbericht wird zusätzlich zu einer Karte erstellt.

Öffentliche Mitwirkung

Bei der Mitwirkung werden erste Pläne aufgelegt und Rückmeldungen aufgenommen. Über die Mitwirkung gibt es keine bestimmte Formvorschrift, es wird jedoch empfohlen, diese schriftlich einzureichen.

Öffentliche Auflage: Einsprachen

Einsprachen können durch den betroffenen Grundeigentümer gemacht werden. Wichtig ist, die vorgegebenen Fristen einzuhalten.

4 Handlungsspielraum

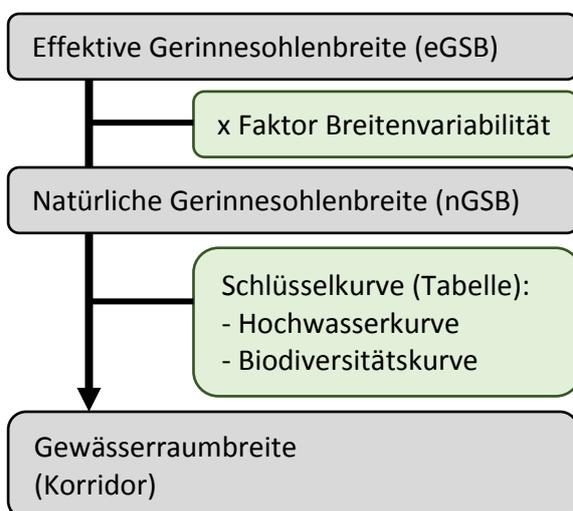
Bei der Festlegung des Gewässerraumes müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Im gesetzlichen Rahmen ist jedoch ein gewisser Handlungsspielraum möglich (Kann-Formulierungen). Für die Umsetzung werden kantonale Grundlagen einbezogen. Es ist wichtig, diese auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

Folgende Punkte gilt es nach Möglichkeit bei einer Mitarbeit einzubringen oder bei einer öffentlichen Auflage zu überprüfen:

- **Vorhandene / eingezeichnete Gewässer**
Stimmt die Lage der eingezeichneten Gewässer? Gibt es diese Gewässer (noch)?
- **Eingedolte und künstlich angelegte Gewässer**
Bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.
- **Bestimmung der Breite des Gewässerraumes**
Entspricht der verwendete Faktor für die Breitenvariabilität der Realität? (Beispiele Arbeitshilfe Gewässerraum Seite 14). Stimmt die effektive Gerinnesohlenbreite?
Wurde die richtige Schlüsselkurve verwendet?
- **Gewässerraum, welcher über einen Flurweg oder eine Strasse hinausragt**
Es kann auf die Bewirtschaftungseinschränkung nach dem Flurweg verzichtet werden, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Bei Härtefällen kann z.T. auf den Gewässerraum jenseits der Strasse/des Weges verzichtet werden.

5 Festlegung Gewässerraum – Wie funktioniert's?

Der Gewässerraum wird als Korridor ausgeschieden. Die Mitte des Gewässerraumes liegt in der Mitte des Gewässers.



Die gemessene und sichtbare Gewässerbreite «effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB)» wird mit dem sog. «Faktor der Breitenvariabilität» multipliziert. Dieser Faktor sagt aus, wie stark der Mensch in den natürlichen Gewässerverlauf eingegriffen hat (1 = alles natürlich belassen, 1.5 = wenig eingegriffen/verbaut, 2 = stark eingegriffen/verbaut). Daraus ergibt sich die «natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)»; also die Gewässerbreite, welche ohne bauliche Eingriffe durch den Mensch vorhanden wäre.

In einer Tabelle (Schlüsselkurve) kann man nachsehen, welche Gewässerraumbreite der nGSB zugeordnet wird.

Liegt das Gewässer in einem Naturschutzgebiet verwendet man die «Biodiversitätskurve», ansonsten wird die Tabelle der «Hochwasserkurve» verwendet. Gewässerräume in Naturschutzgebieten werden breiter ausgedehnt als in anderen Gebieten.

Beispiel: Ein Bach in einem Gebiet ohne Naturschutzzone ist 1 m breit (effektive Gerinnesohlenbreite, eGSB). Der Bachlauf wurde wenig verbaut (Faktor Breitenvariabilität = 1.5).

1 m (eGSB) x Faktor 1.5 = 1.5 m (nGSB) → In der Tabelle der Hochwasserkurve ist für eine nGSB von 1.5 m ein Gewässerraum von 11 m definiert.

Bei folgenden Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden:

- Eingedolte Gewässer,
- Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet,
- künstlich angelegte Gewässer (Be- und Entwässerungskanäle, Teiche),
- sehr kleine Fließgewässer sowie stehende Gewässer die kleiner als 0.5 ha sind.

6 Fließgewässern mit erhöhten Koordinationsbedarf

Bei sog. Fließgewässern mit erhöhtem Koordinationsbedarf müssen Hochwasserschutzmassnahmen überkommunal geplant werden, für welche bis 2025 die entsprechenden Gewässerrichtpläne erarbeitet werden müssen. In diesen Plänen können bereits behördenverbindlich Festlegungen für die Umsetzung auf kommunaler Ebene getroffen werden. Die Gewässerräumweiten werden dort in Absprache zwischen Gemeinden und den zuständigen Oberingenieurkreisen (OIK) definiert.

Fließgewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf (gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum AGR, 30.03.2015):

- | | |
|--------------------------|---|
| - Alte Aare mit Lyssbach | - Lüttschine |
| - Birs | - Murg mit Rot |
| - Chise | - Saane unterhalb des Schiffenenstaudamms |
| - Emme | - Schüss |
| - Gürbe | - Sense |
| - Kander | - Simme |
| - Langete | - Urtenenbach |
| - Limpach-Kanal | - Worble |

Weiterführende Informationen: www.gewaesserentwicklung.bve.be.ch